

Geschäftsordnung des Spiel- und Sportverein Einheit Weißenfels e.V.

Der Spiel- und Sportverein Einheit Weißenfels e.V. wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.

Anhang Teil I - Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1

1. Der Spiel- und Sportverein Einheit Weißenfels e.V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 8 der Satzung.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einladung über Aushänge in den Vereinssportstätten und Ankündigung auf der Vereinshomepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

§ 3

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung muss nachfolgende Punkte enthalten:

- Top 1 Begrüßung durch den Vorstand
- Top 2 Erstattung des Geschäfts- und Finanzberichtes
- Top 3 Bericht der Kassenprüfer
- Top 4 Berichte der Abteilungen (Basketball, Gymnastik)
- Top 5 Entlastung des Vorstandes
- Top 6 Neuwahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
- Top 7 Sonstige Wahlen, soweit erforderlich (Kassenprüfer etc.)
- Top 8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Top 9 Verschiedenes

§ 4

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse betreffend § 8 Satzungsänderungen und § 10 Auflösung des Vereins der Satzung.



§ 5

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

§ 6

1. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
2. Über Anträge kann nur entschieden werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Später eingehende Anträge können nur in der Versammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird.

§ 7

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Ansonsten erfolgen geheime Abstimmungen nur , wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestimmen, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und die Wahl zu dokumentieren.
5. Der Wahlleiter hat die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters.

6. Die Kandidaten sind von der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
8. Die Abstimmung richtet sich nach § 7 dieser Geschäftsordnung.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

1. Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung beschließt die Gesamtvorstandschaft mit 3/4-Mehrheit. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bedarf es der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft

Anhang Teil II - Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins

Artikel I – Versammlungstermin

1. Die Einberufung des Vorstandes des Vereins erfolgt mit einer Frist von drei Tagen schriftlich oder mündlich durch den 1. Vorsitzenden. Eine außerordentliche Sitzung kann der 1. Vorsitzende oder ein gewähltes Vorstandsmitglied beantragen. Zwischen Bekanntgabe und Versammlungstermin einer außerordentlichen Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der 1. Vorsitzende zu benachrichtigen. Es kann ein Vertreter entsandt werden, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

Artikel II – Tagesordnung

1. Die Tagesordnungspunkte werden durch den 1. Vorsitzenden festgesetzt.
2. Alle Vorstandsmitglieder erhalten spätestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung die festgelegten Tagesordnungspunkte schriftlich oder mündlich zur Kenntnisnahme.

Artikel III – Vorsitz

1. Sofern der 1. Vorsitzende an der Sitzung teilnimmt, führt er den Vorsitz. Ist der 1. Vorsitzende aus wichtigem Grunde am Erscheinen verhindert, so übernimmt den Vorsitz das laut § 8 Abs. 2 der Satzung folgende Vorstandsmitglied.

Artikel IV – Anträge

1. (1) Anträge sind der Vorstandsversammlung schriftlich bis zum Beginn der Versammlung zuzuleiten.
(2) Jeder Antrag ist zu erörtern und zu entscheiden
(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung dürfen nicht ohne vorherige Anhörung des Kassenwartes erörtert werden.
2. Ein Antrag auf Aufhebung eines gefassten Beschlusses bedarf der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Artikel V – Abstimmungen

1. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussfassung von Anträgen mit langfristigen finanziellen Auswirkung muss eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder vorhanden sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
3. Ein zur Abstimmung stehender Antrag ist von dem Versammlungsleiter mit Angabe des Antragstellers bekannt zu geben.

4. Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest und verkündet es.

Artikel VI – Niederschrift

1. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Bekanntgabe der Beschlüsse gilt als erfolgt, soweit die Abstimmung zu einem Ergebnis geführt hat.

Artikel VII – Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt abgegrenzt:

- a. erster Vorsitzender

koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes

führt als Verantwortlicher Beschlüsse aus

überwacht die zeitgerechte Erstellung von Spendenbescheinigungen

gibt den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung ab

ist Bindeglied zwischen den aktiven und passiven Mitgliedern und den einzelnen Abteilungen

- b. zweiter Vorsitzender

hilft mit Kontakte herzustellen

übernimmt bestimmte Aufgaben nach Vorgabe des Vorstandes

bereitet Versammlungen mit vor

- c. Kassenwart

führt die Hauptkasse und verwaltet die Finanzen

zieht Beiträge ein und rechnet sie ab

bereitet die Steuererklärung mit Hilfe eines Steuerbüros vor

gibt den Kassenbericht am Ende des Geschäftsjahres bekannt

- d. Schriftführer

erledigt allgemeinen Schriftverkehr (z.B. Kommunikation mit anderen Vereinen und Institutionen)

erstellt Niederschriften der Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen

führt die Mitgliederkartei (getrennt nach aktiven und passiven Mitgliedern mit Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Jubiläum und Jahresbeitrag)

übernimmt bestimmte Aufgaben nach Vorgabe des Vorstandes

e. Abteilungsleiter

regeln und organisieren die jeweiligen Abteilungen des Vereins

kooperieren mit dem Vorstand

2. Die Aufgabenverteilung kann durch Zusatzprotokolle des Vorstandes geändert werden. Für die Änderung ist eine absolute Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung bedarf es der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.